

Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II)

vom 21. November 2006

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zum Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Sarnen, 21. November 2006

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000 trat am 1. Januar 2001 in Kraft, die Bestimmungen über die amtliche Gesetzessammlung bereits am 1. Januar 2000.

Das Publikationsgesetz bestimmt, dass das Amtsblatt die amtliche chronologische Gesetzessammlung (Papierform) darstellt. Auf das Landbuch wurde deshalb verzichtet. Alle in Kraft stehenden Erlasse werden als systematische Sammlung auf elektronischen Datenträgern (in der elektronischen Gesetzesdatenbank; GDB) geführt.

2. Von der Landbuchbereinigung 2000 zur elektronischen Gesetzesdatenbank

Eine Gesetzessammlung hat die geltenden Erlasse zuverlässig wiederzugeben und übersichtlich darzustellen. Nur auf diese Weise orientiert sie Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten und dient den Behörden als Grundlage für ihre Tätigkeit. Diesen Anforderungen vermochte das frühere Landbuch nicht mehr zu genügen. Jede chronologisch geordnete Gesetzessammlung wird wegen der laufenden Revision der vorhandenen und der stetigen Anreihung der neuen Erlasse immer unübersichtlicher. Dies war umso mehr der Fall, als die letzte gesamthafte Bereinigung des Landbuches nahezu 100 Jahre zurück lag. Aus diesen Gründen erliess der Kantonsrat am 30. November 2000 das Gesetz über die Bereinigung des Landbuches (Amtsblatt 2000, Seite 1371). 145 Erlasse und Vereinbarungen wurden formell aufgehoben, zwei Erlasse geändert und in vier Fällen wurde die bisher unterlassene Publikation nachgeholt.

Seit 1. Januar 2001 wird die elektronische Gesetzessammlung (GDB) geführt. Sie enthält alle in Kraft stehenden kantonalen Erlasse, in die seither sämtliche späteren Änderungen (Nachträge sowie Aufhebungen alter Erlasse) laufend eingebaut werden, so dass stets eine bereinigte und aktuelle Fassung des Erlasstextes vorliegt.

Auf diese Weise findet eine laufende Bereinigung statt. Alle geltenden Erlasse sind in dieser elektronischen Gesetzesdatenbank enthalten. Anders als bei blossen chronologischen Gesetzessammlungen ist es seither leichter, überholtes altes Recht zu erkennen und bei Erlass des neuen Rechts ausdrücklich aufzuheben.

3. Bereinigungsgesetz II

In der Botschaft des Regierungsrats vom 12. September 2000 zum Bereinigungsgesetz wurde angekündigt, dass in einem nächsten Schritt eine weitere inhaltliche Bereinigung der Erlasse der Gesetzesdatenbank erfolgen soll. In erster Linie gehe es dann um Anpassungen der Departementsbezeichnungen an die neue Departementsorganisation, Bereinigung der Zuständigkeiten, weitere Delegationen von Aufgaben und Befugnissen an Departemente und Amtsstellen, Anpassung der Rechtsmittelbelehrungen an das neue Staatsverwaltungsgesetz usw. Ferner könnten auch offensichtliche redaktionelle oder gesetzestechnische Fehler behoben werden. Diese zweite Bereinigung könne aber erst erfolgen, wenn die elektronische Gesetzesdatenbank vorliege.

Seit August 2002 ist die elektronische Gesetzessammlung vollständig auf dem Internet veröffentlicht (www.obwalden.ch → Gesetzessammlung). Mit Wirkung auf den Amtsjahresbeginn am 1. Juli 2002 trat die vom Volk beschlossene Staatsleitungsreform mit dem Übergang zum Regierungsrat mit fünf Mitgliedern sowie die erneute Verwaltungsreform mit fünf Departementen in Kraft. Damit war der Zeitpunkt gekommen, die „Bereinigung II“ konkret in Angriff zu nehmen.

Aufgrund knapper Ressourcen wurde die „Bereinigung II“ vorab im laufenden Gesetzgebungsprozess wahrgenommen. Im Hinblick auf die eigentliche systematische Bereinigung wurden die Richtlinien zur Gesetzestechnik überarbeitet und ein Konzept zur Bereinigung erstellt. Die Entwürfe der Richtlinien und des Konzepts wurden am 22. Januar 2004 der Departementssekretärenkonferenz vorgestellt und am 8. Juli 2004 von der Redaktionskommission des Kantonsrats, soweit an ihr, beraten. Gestützt darauf erfolgten verschiedene kleinere Anpassungen.

In der Folge wurden das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt, das Einführungsgesetz zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts sowie die drei Nachträge zur Strafprozessordnung abgewartet, da diese Gesetzgebungen zahlreiche Änderungen der kantonalen Erlasse zur Folge hatten, was die Bereinigung zusätzlich erschwerte hätte. Bereits „vorbereinigte“ Erlasse hätten nach erfolgter Änderung erneut kontrolliert werden müssen.

Das Bereinigungsgesetz II umfasst eine Anpassung des kantonalen Publikationsgesetzes sowie – in der Form eines Anhangs – die umfangreiche Liste der aufzuhebenden und zu ändernden Erlasse bzw. Beschlüsse und Vereinbarungen mit den entsprechenden Änderungen.

4. Erläuterungen zur Anpassung des Publikationsgesetzes

4.1 Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2001 konnten mit dem Publikationsgesetz Erfahrungen gesammelt werden. Es hat sich bewährt. Trotzdem zeigt sich in der Praxis ein gewisser Anpassungsbedarf, zumal auch der Bund inzwischen sein Publikationsgesetz, das bereits bisher für die Praxis der Gesetzestechnik ergänzend herangezogen worden ist, einer Totalrevision unterzog: Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 (PublG; SR 170.512) und Publikationsverordnung vom 17. November 2004 (PublV; SR 170.512.1).

Neben den rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlassen der kantonalen Behörden gewinnen die interkantonalen Vereinbarungen eine stets wachsende Bedeutung. Ebenfalls nehmen die für den Kanton Obwalden verbindlichen Erlasse interkantonomer Organe (z.B. Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Laboratorium der Urkantone) oder von Organisationen und Privaten, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut werden können (z.B. nach Art. 43 Umweltschutzgesetz, SR 814.01) zu. Diese Entwicklung macht zahlreiche weitere Anpassungen des kantonalen Publikationsgesetzes notwendig, ohne dass aber eine wesentliche inhaltliche Änderung beabsichtigt ist.

4.2 Veröffentlichung interkantonaler Vereinbarungen

Neu geregelt wird die Publikationspraxis interkantonaler Vereinbarungen. Die Artikel 4 bis 11 PublG sehen seit 1. Januar 2005 keine Publikation der rein interkantonalen Verträge in den Rechtssammlungen des Bundes mehr vor (ausgenommen sind gemäss Art. 4 PublG Verträge zwischen Bund und Kantonen). Es ist neu Aufgabe der Kantone, hierfür zu sorgen. Art. 1 des kantonalen Publikationsgesetzes wird entsprechend angepasst. Um das Amtsblatt von der Publikation dieser oft sehr umfangreichen und ausführlichen Texte – nicht zuletzt auch aus Kostengründen – zu entlasten, wird die Möglichkeit der Publikation durch Verweisung (Art. 11) ergänzt. Für die Betroffenen besteht aber stets die Möglichkeit, die Rechtstexte einzusehen. In der Regel werden diese Vereinbarungen in der kostengünstigeren elektronischen Gesetzesdatenbank leicht zugänglich gemacht (Art. 3 Bst. e PublG), es sei denn, es sprechen Gründe nach Art. 11 Abs. 1 PublG dagegen.

4.3 Berichtigungen

Neu sind sodann die Artikel 11a bis 11e. Die Bestimmungen über die Berichtigungen in den Gesetzessammlungen entsprechen dem Bundesrecht (Art. 10 und 12 PublG, Art. 6, 7 und 16 PublV). Es geht darum, Fehler, die immer wieder vorkommen können, zu berichtigen. Im Grundsatz werden nicht sinnverändernde Fehler möglichst formlos berichtigt; sinnverändernde Fehler werden ebenfalls korrigiert, wenn der richtige Sinn zweifelsfrei feststeht und bei Erlassen des Kantonsrats die Berichtigung durch die Redaktionskommission angeordnet wird. Geschaffen wird neu auch die Möglichkeit, offensichtlich gegenstandslos gewordene Erlasse mit Zustimmung des Regierungsrats aus der elektronischen Gesetzesdatenbank entfernen zu können (Art. 11e).

4.4 Anpassung von Departements- und Amtsstellenbezeichnungen

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Möglichkeit, geänderte Departements- und Amtsstellenbezeichnungen anpassen zu können.

Ausgangslage

Dem Regierungsrat kommt die Organisationsautonomie zu (Art. 19 Staatsverwaltungs-gesetz, StVG; GDB 130.1). Nach Art. 3 der Organisationsverordnung vom 7. September 1989 (OV; GDB 133.11) bestimmt der Regierungsrat die zweckmässige Organisation der kantonalen Verwaltung und passt sie den Verhältnissen an. Er teilt insbesondere die einzelnen Aufgaben oder Aufgabenbereiche der gesamten Verwaltung den Departementen und Ämtern zu (Art. 31 OV). Gestützt darauf hat der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 4. Juni 2002 (GDB 133.111) erlassen.

Um diese Organisationshoheit des Regierungsrats zu wahren, wurde seit Inkrafttreten der OV die Praxis verfolgt, bei Zuständigkeitsvorschriften in Gesetzen und Verordnungen die Departemente und Amtsstellen nicht direkt zu bezeichnen, sondern sie mit einer neutralen Formulierung („zuständiges Departement“, „zuständige Amtsstelle“) zu umschreiben.

Diese Praxis hat den Nachteil, dass die Gesetze und Erlasse aus Sicht einer bürgernahen und verständlichen Gesetzessprache weniger praktikabel sind. Seit 1. Januar 2002 hat der Bund seine – diesbezüglich analoge – Praxis aufgegeben. Er führt die Verwaltungseinheiten seither wieder namentlich auf. Die Bundeskanzlei hat gestützt auf Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (AS 1998, 1526; AS 2000, 1294) bzw. Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004 (SR 170.512.1) die Kompetenz, bei Änderungen von Zuständigkeitsbestimmungen die Bezeichnung in der Systematischen Sammlung anzupassen. Damit entfällt das Bedürfnis nach einer neutralen Umschreibung von Verwaltungseinheiten.

Praxisänderung im Kanton

Die Überlegungen des Bundes machen auch auf kantonaler Ebene Sinn. Das kantonale Publikationsgesetz soll daher entsprechend angepasst werden (Art. 11c Abs. 3). Ebenso sind in der Folge auch die Richtlinien zur Gesetzestechnik anzupassen.

Die neue Praxis gilt – analog zum Bund – ab dem Inkrafttreten des Bereinigungsgesetzes II und der überarbeiteten Richtlinien zur Gesetzestechnik.

Auswirkungen auf die Gesetzesbereinigung

- Die neutralen Umschreibungen in den bisherigen Erlassen, wie „zuständiges Departement“ und „zuständiges Amt“ werden formell nicht geändert. Der Aufwand wäre unverhältnismässig. Bei künftigen Revisionen der betreffenden Erlasse soll die Anpassung an die neue Praxis erfolgen.
- Erlasse, die konkrete Bezeichnungen von Departementen und Amtsstellen enthalten, die falsch sind (z.B. Justizdepartement, Oberforstamt), werden gemäss neuer Praxis angepasst (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsdepartement, Amt für Wald und Landschaft).

5. Erläuterungen zum Anhang des Bereinigungsgesetzes II

5.1 Aufzuhebende Erlasse

Landsgemeindebeschlüsse

1. Landsgemeindebeschluss betreffend Wildbachverbauungen und Bezug einer daheringigen Staatssteuer vom 30. April 1893 (LB II, 295):

Die damals beschlossenen Wildbachverbauungen sind ausgeführt, der Landsgemeindebeschluss kann aufgehoben werden.

2. Landsgemeindebeschluss betreffend Vollmächterteilung an den Kantonsrat zur Beitragsleistung an Gewässerschutzmassnahmen vom 24. April 1966 (LB XI, 476):

Dieser Landsgemeindebeschluss stützt sich auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955. Die Beitragsleistung an Gewässerschutzmassnahmen ist heute im Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) sowie in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006 (GDB 783.11) geregelt. Der Landsgemeindebeschluss vom 24. Oktober 1966 ist überholt und kann aufgehoben werden.

3. Landsgemeindebeschluss über einen zusätzlichen Beitrag an die Gewässerschutz- aufwendungen der Gemeinden vom 25. April 1982 (LB XVIII, 118):

Dieser Landsgemeindebeschluss ergänzt den Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1966 und stützt sich auf die Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972, die durch die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 aufgehoben wurde. Die Beitragsleistung an Gewässerschutzmassnahmen ist heute im Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) sowie in der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006 (GDB 783.11) geregelt. Der Landsgemeindebeschluss vom 25. April 1982 ist überholt und kann aufgehoben werden.

Interkantonale Vereinbarungen

1. Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971 (GDB 814.11),
2. Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 24. September 1971 (GDB 814.111),
3. Regulativ über die Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972 (GDB 814.112):

Am 1. Januar 2002 ist das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) in Kraft getreten. Das neue Gesetz regelt den Umgang mit Heilmitteln in der Schweiz abschliessend. Das bis zum Inkrafttreten des HMG geltende Bundesrecht sowie das interkantonale Heilmittelrecht wurden in einem einzigen Erlass zusammengefasst.

Bis Ende 2001 übten die Kantone die Heilmittelkontrolle durch die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) aus, deren Trägerschaft die Interkantonale Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel (IKV) ist. Mit Inkrafttreten des HMG ging die Zuständigkeit für die Heilmittelkontrolle von den Kantonen auf den Bund über.

Gemäss Art. 91 Abs. 2 HMG schliesst der Bundesrat mit der IKV eine Vereinbarung ab betreffend die Übernahme der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel durch das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic). Gemäss Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der IKV betreffend Übernahme der IKV durch das Schweizerische Heilmittelinstitut vom 2. März 2000 wurden mit der Inkraftsetzung des HMG die Aktiven und Passiven der IKV auf das Schweizerische Heilmittelinstitut übertragen.

An ihrer Sitzung vom 7. Juni 2002 beschloss die Konferenz der IKV, die Vereinigung aufzulösen. Der Vorstand wurde ermächtigt und beauftragt, die Liquidation durchzuführen. Die Liquidationstätigkeit wurde im Jahr 2004 abgeschlossen. Die Schlusskonferenz der IKV fand am 14. Mai 2004 statt.

Mit der Aufhebung der IKV hat die Interkantonale Vereinbarung für die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971, welcher der Kanton Obwalden am 24. September 1971 beigetreten ist, ihre Bedeutung verloren. Dies gilt auch für das Regulativ über die Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972. Im Sinne eines formellen Aktes sind die Vereinbarung für den Kanton Obwalden, der Kantonsratsbeschluss und das Regulativ aufzuheben.

Verordnungen

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 21. April 1892 (GDB 210.21):
Die Vollziehungsverordnung kann aufgehoben werden, die Bestimmungen im ZGB sowie im EG zum ZGB regeln die Materie ausreichend.
2. Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindedekret betreffend Wildbachverbauungen vom 3. Brachmonat 1893 (LB II, 299):
Die damals beschlossenen Wildbachverbauungen sind ausgeführt, die Verordnung ist noch formell aufzuheben.
3. Verordnung über die Verwendung des Alkoholzehntels vom 23. März 1895 (GDB 610.21):
Die Verordnung ist veraltet. Die Verwendung des Reinertrags der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ist im Bundesrecht geregelt. Gemäss Art. 44 Abs. 2 und 3 sowie Art. 45 Abs. 2 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 (SR 680) geht der Reinertrag zu zehn Prozent an die Kantone (auf Grund der Bevölkerungszahl) und ist zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die Verwendung der kantonalen Mittel (Stand 1. Januar 2003: Fr. 234 149.45) erfolgt durch die nach Finanzkompetenz zuständige Behörde. Weitere Vorschriften sind nicht erforderlich.
4. Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 16. Dezember 1911 (GDB 210.11):
Die Verordnung wurde in verschiedenen Schritten aufgehoben, heute steht einzig noch Art. 64 in Kraft, welcher unter dem Titel „Übergangsbestimmungen“ das Inkrafttreten regelt und anordnet: „Nach Verlauf von zwei Jahren hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob und welche Abänderungen an der

Verordnung vorgenommen werden sollen.“ Die Verordnung ist konsequenterweise gesamthaft aufzuheben.

5. Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 17. März 1927 (GDB 841.41):
Die Vorschriften sind im Unfallversicherungsgesetz geregelt. Entsprechend ist der Vollzug im Kanton bestimmt. Die Verordnung kann aufgehoben werden.
6. Verordnung über Beiträge an den Neubau von Turnhallen vom 22. November 1974 (LB XV, 95):
Die Verordnung stützt sich auf den Landsgemeindebeschluss über die Beitragsleistungen an den Neubau von Turnhallen in den Gemeinden vom 24. April 1955, welcher in Art. 82 Abs. 1 Bst. c des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978 aufgehoben wurde. Die Verordnung ist hinfällig.

Kantonsratsbeschlüsse

1. Landratsbeschluss über den Eid des Landammanns, des Landstatthalters und der Mitglieder des Regierungsrats vom 11. Mai 1850 (GDB 133.3):
Art. 55 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 sieht die Leistung von Amtseid oder Amtsgelübde des Regierungsrats vor. Die Eides- bzw. Gelübdeformel ist in Art. 4 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 (GDB 132.1) für Regierungsrats- und Kantonsratsmitglieder der Zeit angepasst und vereinheitlicht worden.
2. Kantonsratsbeschluss über den Eid des Landweibels vom 21. März 1986 (GDB 133.4):
Mit dem Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005 (GDB 132.1) wurde die frühere Bestimmung von Art. 35 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB 130.1) aufgehoben, welche vorsah, dass die vom Kantonsrat gewählten Behördemitglieder und Angestellten den Amtseid oder das Amtsgelübde bei Amtsantritt vor dem Regierungsrat ablegen. Begründet wurde die Streichung von Art. 35 StVG damit, dass Eides- und Gelübdeleistung auf die obersten Behörden (namentlich Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte) beschränkt bleiben und in einem öffentlichen Akt vollzogen werden. Die Rechte und Pflichten der Angestellten sind denn auch heute im Personalrecht abschliessend umschrieben und durchsetzbar.
Durch Eid und Gelübde der Behördemitglieder dagegen, die öffentlich im feierlichen Rahmen abgelegt werden, wird sichtbar und bewusst gemacht, dass sie ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Interesse des Staates wahrnehmen. Durch diesen Akt wird im Volk Vertrauen und Zutrauen geschaffen, dass die vom Volk gewählten Behördemitglieder ihre Stellung ungeschmälert einnehmen und den verlangten Obliegenheiten auf bestmögliche Weise nachkommen (vgl. Rechtsgutachten von Prof. Dr. Kurt Eichenberger über die Bedeutung des Abgeordneteneides im Kanton Obwalden, Februar 1987).
Mit der Ersetzung der Landsgemeinde durch die Urnendemokratie ist auch die öffentliche Vertrauensaufgabe des Landweibels als Stimmzähler an der Landsgemeinde dahingefallen. Seine Wahl erfolgt gemäss Personalrecht im Rahmen der Ausführungsbestimmungen über die Anstellungsbefugnisse vom 22. Juni 1999 (GDB 141.112).
3. Ratserkenntnis über die Unterstützung für angehende Priester vom 25. Herbstmonat 1841 (LB II, 7),
4. Beschluss des Landrates über die Äufnung des Diözesanfonds vom 6. August 1864 (LB II, 7),
5. Beschluss des Kantonsrates über den Fonds für hilfsbedürftige Priester vom 21. Januar 1878 (LB II, 8),

6. Beschluss des Erziehungsrats über die Verwaltung des Klägerlegates und des Fonds für hilfsbedürftige Priester vom 10. Hornung 1885 (LB II, 9):

Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens ist gemäss Art. 6 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101) allein Sache der kirchlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. Die Erlasse Nr. 3 bis 6 wurden daher nicht in die Gesetzesdatenbank aufgenommen und sind noch formell aufzuheben.

5.2 Zu ändernde Erlasse

Landsgemeindebeschlüsse

Landsgemeindebeschluss über den Beitritt zum Vertrag betreffend das Lehrerseminar Rickenbach vom 24. April 1977 (GDB 414.631):

Anpassung an die heutigen Begriffe.

Kantonsratsbeschlüsse

1. Kantonsratsbeschluss über den Eid der Gemeindeweiber vom 28. Mai 1892 (GDB 151.1):
Berücksichtigung des Wegfalls der Landsgemeinde (Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 29. November 1998).
2. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar vom 15. September 1988 (GDB 416.751):
Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. b des Konkordats über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar vom 22. Juni 1982 (GDB 416.75) obliegt die Genehmigung den Regierungen der Konkordatskantone. Der Regierungsrat hat diese Befugnis mit Beschluss vom 23. Januar 2001 (Nr. 350) dem Bildungs- und Kulturdepartement übertragen. Diese Delegation soll im Kantonsratsbeschluss noch ausdrücklich vermerkt werden. Das Konkordat wird allerdings auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben (siehe Regierungsratsbeschluss vom 13. September 2005 [Nr. 102]).

Gesetze

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 (GDB 130.1):
Das Staatsverwaltungsgesetz gilt für die Staatsverwaltung. In Art. 1 Abs. 3 und 4 wird umschrieben, in welchen Fällen es auch auf die Gerichte und andere Justizbehörden angewendet wird bzw. welche Vorschriften auch für die Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten. Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gelten demnach auch für die Gemeinden. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, die sich grösstenteils aus dem Bundesrecht ableiten lassen; es ist überdies sinnvoll, dass das Verwaltungsverfahren vor allen Verwaltungsbehörden im Kanton nach den gleichen Vorschriften durchgeführt wird.
Im Zusammenhang mit dem Erlass des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 21. April 2005 (AGG; GDB 643.1) wurde auch die Verwaltungsverfahrensverordnung vom 29. Januar 1998 (VwVV; GDB 133.21) mit Bestimmungen über die Verfahrenskosten (Art. 23a bis 23i) ergänzt; die bisherige Gebührenordnung für die Staatsverwaltung wurde aufgehoben. Es war die klare Absicht des Gesetzgebers, dort die Verfahrenskosten für die Verfahren vor den kantonalen Behörden und Amtsstellen zu regeln (Art. 1 Abs. 1 AGG), wie auch die bisherige Gebührenordnung für die Staatsverwaltung nur für die kantonale Verwaltung Geltung hatte. Es ging einzig darum, die kantonalen Verfahrenskosten sachgerecht in der entsprechenden Verwaltungsverfahrensverordnung zu regeln. Dies zeigt sich auch darin, dass nach Art. 23g VwVV der Ge-

bührenrahmen gemäss der Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz (VAGG; GDB 643.11) gilt. In Art. 1 VAGG fehlt aber ein Gebührenrahmen für kommunale Verfahren.

Zur Klarstellung ist deshalb Art. 1 Abs. 4 des Staatsverwaltungsgesetzes zu ergänzen. Die Regelung der Verfahrenskosten in kommunalen Verfahren ist Sache der Gemeinden.

2. Haftungsgesetz vom 24. September 1989 (GDB 130.3):
Berücksichtigung des Wegfalls der Landsgemeinde (Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 29. November 1998).
3. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996 (GDB 134.1):
Anpassung an die heutigen Begriffe (Art. 21, 71, 72 und 82).
Art. 34 Abs. 2: Anpassung an die mit dem Nachtrag vom 23. November 1999 zu den Ausführungsbestimmungen zum Ehrecht (GDB 211.311) vorgenommene Änderung der Artikel (Einfügung eines neuen Artikels 2a).
Art. 64 Abs. 3 und Art. 67a: Art. 64 Abs. 3 regelt das Verfahren über Versicherungstreitigkeiten, für die das Bundesrecht die schiedsgerichtliche Behandlung vorschreibt. Art. 64 Abs. 3 steht jedoch systematisch am falschen Ort, nämlich unter dem Titel „B. Verwaltungsgericht“. Die Gerichte schlagen vor, die Bestimmung unter „C. Andere Instanzen“ in einen neuen Art. 67a zu verschieben.
Art. 76 Abs. 3: Die Obergerichtskommission hat festgestellt, dass gegen die im ordentlichen Verfahren ergangenen Entscheide betreffend Feststellung des neuen Vermögens (Art. 265a Abs. 4 SchKG) der Rekurs an die Obergerichtskommission gegeben ist (AbR 2004/05, Nr. 24, Erw. 2). Die Bestimmung ist deshalb entsprechend zu ergänzen.
4. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) vom 30. April 1911 (GDB 210.1):
Die Verhältnisse haben sich seit dem Erlass des EG zum ZGB in verschiedenen Punkten geändert, sodass das Gesetz entweder gesamthaft oder in Teilbereichen überarbeitet werden muss. Im Rahmen dieser formalen Bereinigung können nur wenige Anpassungen erfolgen.
Art. 19 und 21: Anpassung an die heutigen Begriffe.
Art. 40, 41 bis 43 und 46 bis 54: In Art. 10 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Adoptionsrecht vom 6. Dezember 1977 (GDB 211.211) wurde festgestellt, dass diese Artikel durch die Änderung des ZGB materiell aufgehoben sind. Die formelle Aufhebung ist aber bis heute unterblieben und wird nun nachgeholt.
Art. 96: Anpassung an Art. 4 Bst. d des Schätzungs- und Grundpfandgesetzes vom 26. Oktober 2006 (GDB 213.7).
Art. 100: Berücksichtigung der Aufhebung des Gesetzes über Wasserbaupolizei, Wasserrechte und Gewässerkorrekturen vom 9. April 1877. Das neue Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001 (GDB 740.1) enthält keine vergleichbaren Vorschriften mehr, diese sind entbehrlich.
Art. 163: Die Anstellung des Personals ist im kantonalen Personalrecht geregelt.
Art. 179 und 180: Das am 1. Januar 1988 in Kraft getretene neue Eherecht sieht kein Güterrechtsregister mehr vor.
5. Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) vom 30. November 1980 (GDB 210.3):
Anpassung an die heutigen Begriffe.
Die Beamtenordnung wurde mit dem Erlass der Personalverordnung vom 29. Januar 1998 aufgehoben. Das Personalrecht ist neu im Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1), in der Personalverordnung (GDB 141.11) und in verschiedenen Ausführungserlassen geregelt.

Mit dem neuen Personalrecht wurde der Beamtenstatus abgeschafft. Die Amtsdauer von vier Jahren gilt nur noch für die vom Kantonsrat oder durch das Volk gewählten Personen. Es gibt daher noch einzelne Beamtenverhältnisse (z.B. jenes des Land-schreibers), mehrheitlich handelt es sich aber um öffentlich-rechtliche Dienstverhält-nisse. Die im Beurkundungsgesetz definierten Begriffe „Beglaubigungsbeamte“ und „Protestbeamte“ (Art. 2) sind aber technische Begriffe, die im Rahmen einer Revision dieser Gesetzgebung geändert werden müssen.

6. Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981 (GDB 310.1):
Art. 11: Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenge-setz) vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) geht vor. Dieser Artikel ist aufzuheben.
Art. 17 Abs. 1: Anpassung an die Abschaffung des Beamtenstatus (siehe Erläuterun-gen zu Ziffer 5).
7. Gesetz über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972 (GDB 510.1):
Anpassung an die heutigen Begriffe, Berücksichtigung des Wegfalls des Beamten-status (siehe Erläuterungen zu Ziffer 5).
8. Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. Oktober 2004 (GDB 540.1):
Die Änderung korrigiert ein offensichtliches redaktionelles Versehen.
9. Baugesetz vom 12. Juni 1994 (GDB 710.1):
Berücksichtigung des auf den 1. Januar 2004 erfolgten Wegfalls der Bezirksgemein-den in der Gemeinde Sarnen (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002).
10. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (Kantonsstrassengesetz) vom 11. Mai 1958 (GDB 720.3):
Mit dem Wegfall der Landsgemeinde gemäss Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 29. November 1998 stehen die Ausgabenbefugnisse dem Volk (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV; GDB 101) und dem Kantonsrat zu. In Art. 9 des Kantonsstrassengesetzes ist festgehalten, dass die Landsgemeinde die für die Mehrjahresprogramme erforderli-chen Rahmenkredite erteilt und der Kantonsrat über die entsprechenden Objektkredi-te beschliesst. Mit dem Wegfall der Landsgemeinde ist diese Regelung hinfällig. Heute ist die aufgrund des obligatorischen Finanzreferendums an der Landsgemein-de getroffene Unterscheidung zwischen Rahmenkredit (Zuständigkeit des Volkes) und Objektkredit (Zuständigkeit des Kantonsrats) nicht mehr notwendig. Art. 9 des Kantonsstrassengesetzes ist aufzuheben. Dies wird dazu führen, dass in Zukunft – unter Vorbehalt des fakultativen Finanzreferendums bei Überschreiten von einer Mil-lion Franken – der Kantonsrat unmittelbar für die Erteilung der notwendigen Objekt-kredite zuständig ist (Regierungsratsbeschluss vom 11. April 2000 [Nr. 636]). Eine inhaltlich neue Lösung ist im Rahmen der Revision des Kantonsstrassengesetzes zu suchen.
11. Gesetz über den Neubau der Steilrampe der Luzern-Stans-Engelberg-Bahn vom 25. Juni 1995 (GDB 772.2):
Anpassung an die erfolgte Namensänderung.
12. Gesetz über die Schiffssteuer vom 27. April 2001 (GDB 774.2):
Seit 1. Juli 2002 vollzieht das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) die Gesetzgebung über die Schiffssteuer.
13. Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999 (GDB 818.1):
Nach Art. 315f der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) können Hunde, die vor dem 1. Januar 2006 geboren sind, noch bis 31. Dezember 2006 nach den kantonalen Vorschriften gekennzeichnet und registriert sein. Für die-se Hunde konnte somit noch bis 31. Dezember 2006 eine Hundekontrollmarke gelöst werden. Art. 12 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz hat daher noch bis

31. Dezember 2006 übergangsrechtlich eine Bedeutung, ist aber anschliessend gegenstandslos und daher aufzuheben.
14. Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979 (GDB 818.3):
Berücksichtigung des auf den 1. Januar 2004 erfolgten Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002).
 15. Gesetz über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973 (GDB 874.1):
Anpassung an die Revision des ZGB von 1998 (AS 1999, S. 1138 ff.).
 16. Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999 (GDB 910.1):
Berücksichtigung des auf den 1. Januar 2004 erfolgten Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002).
 17. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 26. Januar 2001 (GDB 921.1):
Art. 26 Abs. 1: Soweit die Vollzugsorgane Verfügungen treffen, richten sich die Gebühren nach der Verwaltungsverfahrensverordnung (redaktionelle Ergänzung).
Mit Art. 29 Abs. 2 Bst. c des Landwirtschaftsgesetzes sollte Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung des Landwirts und der Bäuerin vom 30. Juni 1978 (GDB 416.41) geändert werden. Der ganze Artikel 4 dieser Verordnung wurde aber bereits mit dem Nachtrag vom 25. Juni 1999 (LB XXV, 309) aufgehoben. Bei der Erarbeitung des Landwirtschaftsgesetzes wurde dies nicht beachtet.
 18. Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbegesetz) vom 28. Januar 2005 (GDB 975.1):
Der Verweis auf das Allgemeine Gebührengesetz (GDB 643.1) ist missverständlich, da die Gebühren im Verwaltungsverfahren neu in der Verwaltungsverfahrensverordnung (Art. 23a ff.) geregelt sind. Verweigerung und Entzug von Bewilligungen sind Verfügungen.

Verordnungen

1. Einwohnerkontrollverordnung vom 22. November 1996 (GDB 113.11):
Art. 12 Bst. e und g: Nach der neuen Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143) stellt nicht mehr die Einwohnerkontrollstelle die Identitätskarte aus (siehe auch die Ausführungsbestimmungen über das Ausstellen der Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 5. November 2002; GDB 113.122). Die Einwohnerkontrollstelle ist neu Antragsbehörde sowohl für Pässe wie für Identitätskarten, die Staatskanzlei ausstellende Behörde (bzw. für Notpässe aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung die Ausweisstelle des Kantons Luzern).
Art. 15 Abs. 2: Das Rechenzentrum Obwalden gemäss Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1995 (LB XXIII, 388) wurde durch das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden bzw. die entsprechende interkantonale Vereinbarung abgelöst (GDB 138.2).
Art. 21 wurde durch die Art. 8 bis 14 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (GDB 130.1) abgelöst.
2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen vom 22. November 1996 (GDB 113.21):
Anpassung an die heutigen Begriffe sowie die neue Gebührengesetzgebung.

3. Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 9. März 1973 (VGV; GDB 134.14):
Art. 14 Abs. 3: Anpassung an heutige Terminologie des Bundes.
Art. 16, 17 und 20: In Art. 17 Abs. 4 findet sich eine Bestimmung über die Parteientschädigung in Sozialversicherungsprozessen. Art. 17 Abs. 4 steht systematisch am falschen Ort, wird die Parteientschädigung doch in Art. 20 VGV geregelt. Die Gerichte schlagen vor, Art. 17 Abs. 4 aufzuheben und den Text unverändert in einen neuen Art. 20 Abs. 2 VGV zu übernehmen. Dementsprechend muss auch Art. 16 Abs. 2 VGV angepasst werden.
4. Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 24. April 1918 (GDB 213.31):
Anpassung an heutige Begriffe.
5. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980 (GDB 213.41):
Nach Art. 22 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (StVG; GDB 130.1) umfasst der Begriff „Amtsstelle“ die Ämter, Abteilungen und Dienststellen. Die Organisation der Staatsverwaltung wird durch den Regierungsrat bestimmt (Art. 19 Abs. 1 Bst. d StVG).
6. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985 (GDB 213.51):
Seit 1. Januar 2004 sind die bisherigen Bezirksgemeinden der Gemeinde Sarnen in die Einwohnergemeinde Sarnen integriert (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002).
7. Verordnung über die Beurkundungs- Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980 (GDB 213.61):
Anpassung an die heutige Terminologie.
Seit der Abschaffung des Beamtenstatus mit dem neuen Personalrecht (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997, GDB 130.1; Personalverordnung vom 29. Januar 1998, GDB 141.11) ist der Begriff „Beamter“ auslegungsbedürftig. Gemeint sind hier die Urkundspersonen (II. Gebühren der Urkundspersonen; vgl. auch Art. 1 und Art. 28).
8. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938 (GDB 220.11):
Art. 5 und 6: Anpassung an Art. 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes (GDB 210.3).
Art. 8: Anpassung an das heutige Gesetz über die Gerichtsorganisation (GDB 134.1) und das Beurkundungsgesetz (GDB 210.3): Die obergerichtliche Justizkommission heisst heute Obergerichtskommission; die Notariatskommission ist Aufsichtsbehörde über die Wechselprotestbeamten (Art. 1 Abs. 1 Bst. f sowie Art. 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit Art. 9b des Beurkundungsgesetzes).
Art. 12 Abs. 1: Anpassung an die Revision des Aktienrechts vom 4. Oktober 1991 (AS 1992, 733 ff.).
Art. 12 Abs. 2: Kann aufgehoben werden. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Art. 242 in Verbindung mit Art. 271 Abs. 1 Bst. a ZPO (GDB 240.11).
Art. 20 und 21: Anpassungen an die Änderung des Obligationenrechts vom 15. Dezember 1989 (AS 1990, 802 ff.).
Art. 24 Abs. 1: Anpassung an die Abschaffung des Beamtenstatus (nur Beamte werden auf eine Amtsdauer gewählt).
Art. 24 Abs. 2: Anpassung an die heutige Departementsorganisation.
Art. 26: Anpassung an heutige Begriffe.
Art. 28: Entspricht der gesetzlichen Ordnung von Art. 934 und 943 OR (SR 220).
Art. 29: Ergibt sich aus Art. 63 der Handelsregisterverordnung (SR 221.411).

Art. 30: Die Regelung entspricht Art. 3 der Handelsregisterverordnung (SR 221.411). Zudem ist nach Art. 98 Bst. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) ein Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht vorgeschrieben. Der Weiterzug an das Bundesgericht bleibt gewährleistet.

Art. 31: Entspricht Art. 957 OR (SR 220).

Art. 32: Entspricht Art. 962 OR (SR 220), der detailliertere Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht (z.B. über Bild- und Datenträger) enthält.

Art. 37: Anpassung an die heutige Rechtslage.

9. Versteigerungsverordnung vom 4. September 1987 (GDB 220.21):
Anpassung an die heutige Departementsbezeichnung.
10. Verordnung über die Einführung des neuen eidgenössischen Bürgschaftsrechts vom 22. Juni 1942 (GDB 220.31):
Anpassung an das Beurkundungsgesetz.
11. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973 (GDB 240.11):
Art. 48 Abs. 4: Sprachliche Anpassung.
Art. 85 und 90 Bst. b: Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch (Art. 26 GOG, GDB 134.1).
Art. 100 Abs. 1: Die Obergerichtskommission hat in AbR 1996/97, Nr. 9, Erw. 2c/cc erkannt, dass gestützt auf Art. 4 aBV entgegen dem Wortlaut von Art. 100 Abs. 1 ZPO ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auch noch am Ende der Hauptverhandlung eingereicht werden kann. Die Gerichte schlagen deshalb vor, die Formulierung zu ersetzen durch „bis zum Ende der Hauptverhandlung“.
12. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. Mai 1913 (GDB 250.11):
Diese Vollziehungsverordnung bedarf der gesamthaften Überarbeitung, da sie in verschiedenen Punkten (kantonales Betreibungs- und Konkursamt usw.) heute überholt ist. Es erfolgt einzig eine Anpassung von Art. 2, Art. 8 und Art. 27.
Art. 2 Abs. 3: Anpassung an das neue Personalrecht des Kantons. Der Begriff „Betreibungs- und Konkursbeamte“ entstammt dem SchKG (SR 281.1).
Art. 8 Abs. 2: Sprachliche Anpassung an die Aufhebung von Abs. 1 (ursprünglich war der Regierungsrat Aufsichtsbehörde, deshalb „Derselbe“). Diese Anpassung wurde bisher nicht durch den Gesetzgeber beschlossen.
Art. 27: Das Wasserbaupolizeigesetz von 1877 wurde durch das Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001 (WBG; GDB 740.1) aufgehoben. Das Pfandrecht ist in Art. 25 WBG geregelt.
13. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973 (GDB 320.11):
Anpassung an die heutige Terminologie und Departementsbezeichnung, unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005.
Art. 61 Abs. 2: Die Gerichte beantragen das sprachlich unzutreffende Wort „insbesondere“ zu korrigieren.
Art. 96: Die Bestimmung, welche noch auf die frühere Strafkommision zugeschnitten ist, erwähnt den „Einstellungsbeschluss“. Da heute eine Einstellungsverfügung durch den Verhörer erfolgt, muss es neu heissen: „Die Einstellungsverfügung...“.
Art. 124 Abs. 2: In seinem Entscheid vom 21. Februar 2001 i.S. B. hat das Bundesgericht erkannt, dass nicht nur eine Verurteilung des Angeklagten aufgrund schärferer Strafbestimmungen ein vorgängiges Äusserungsrecht des Angeklagten voraus-

setzt, sondern auch eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund anderer Strafbestimmungen. Die Gerichte schlagen deshalb vor, das Wort „schärferer“ durch „anderer“ zu ersetzen.

14. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989 (GDB 330.11):
Mit dem Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005 (ABI 2005, 1249), in Kraft ab 1. Januar 2007, wurde die Strafvollzugsverordnung geändert. Zu-
folge Verschiebung von Artikeln zwischen dem Entwurf und der definitiven Fassung
der Änderung des Strafgesetzbuches auf Bundesebene sind Art. 24 Abs. 2 und
Art. 25 Abs. 3 anzupassen.
15. Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985 (GDB 330.21):
Mit dem Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugend-
strafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005 (ABI 2005,
1249), in Kraft ab 1. Januar 2007, wurde Art. 12 der Gefängnisordnung geändert. Der
alleinige Hinweis auf Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0)
stellt ein gesetzgeberischen Versehen dar. Es bestand nie die Absicht, für die Unter-
suchungshaft, Ausschaffungshaft usw. kein Disziplinarrecht mehr zur Verfügung zu
stellen. Art. 12 ist zu ergänzen.
16. Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993 (GDB 350.11):
Mit Art. 31 Bst. b des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Ge-
meinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001 (Abstimmungsvorlage vom 2. De-
zember 2001, S. 48) wurde Art. 2 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Opferhil-
fegesetz geändert und festgelegt, dass nach Abzug der Finanzhilfe des Bundes der
Kanton die Kosten allein trägt. Die Anpassung von Abs. 2 unterblieb irrtümlich, es
heisst dort immer noch, dass die entsprechenden Beträge den Einwohnergemeinden
in Rechnung gestellt werden. Dieser Absatz ist deshalb zu ändern.
17. Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972 (GDB 410.52):
Art. 4 Abs. 1: Anpassung an die Revision des ZGB von 1998 (AS 1999, S. 1138 ff).
Art. 6, 7 und 9: Anpassung an die heutige Departementsbezeichnung.
Art. 10: Ersetzen des aufgehobenen Erziehungsrats durch das Bildungs- und Kultur-
departement.
18. Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987 (GDB
410.53):
Anpassung an die heutige Departementsbezeichnung.
19. Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992
(GDB 419.11):
Anpassung an die Revision des ZGB von 1998 (AS 1999, S. 1138 ff.).
20. Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekun-
darstufe II vom 15. September 1988 (GDB 419.21):
Anpassung an die heutigen Bezeichnungen.
21. Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege (Kulturverordnung) vom
25. April 1985 (GDB 451.11):
Anpassung an die heutige Departementsbezeichnung.
22. Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzver-
ordnung) vom 30. März 1990 (GDB 451.21):

Anpassung an die heutigen Begriffe sowie Berücksichtigung des auf den 1. Januar 2004 erfolgten Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002).

Art. 15 Abs. 1: Der Begriff „privatrechtliche Vereinbarungen“ wird durch „öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“ ersetzt. Es handelt sich um Vereinbarungen, die sich auf öffentliches Recht stützen und mit dem Kanton bzw. der Einwohnergemeinde abgeschlossen werden. Die Bezeichnung „privatrechtlich“ erfolgte irrtümlich.

Art. 30: Mit dem Inkrafttreten des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (GDB 710.1) wurde Art. 30 der Denkmalschutzverordnung ausser Kraft gesetzt. Mit Art. 40 Bst. e der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (GDB 710.11) wurde der analoge Art. 38 der Naturschutzverordnung (GDB 786.11) aufgehoben, die formelle Aufhebung von Art. 30 der Denkmalschutzverordnung wird hiermit nachgeholt.

23. Verordnung über die Kantonsbibliothek und die Schulbibliotheken (Bibliothekenverordnung) vom 7. September 1978 (GDB 451.51):

Anpassung an die heutige Departementsbezeichnung.

24. Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 12. Januar 1973 (GDB 510.11):

Die Verordnung stützt sich nicht mehr auf Art. 10 des Gesetzes (der ursprüngliche Art. 10 wurde 2001 geändert).

In Art. 1 Abs. 2 wird die formale Anpassung an die inzwischen aufgehobene Beamtenordnung gemacht. Der veraltete Begriff „Polizeidirektor“ wird ersetzt.

Mit der Änderung von Art. 3 Abs. 2 wird der Regierungsrat von einer Routineaufgabe (Beförderungen) entlastet. Im Rahmen der Gesetzgebung beschliesst der Regierungsrat über die zweckmässige Organisation der kantonalen Verwaltung. Nach Art. 3 Abs. 2 der Organisationsverordnung vom 7. September 1989 (GDB 133.11) kann er in Abweichung bisheriger gesetzlicher Vorschriften Aufgaben neu den Departementen und Amtsstellen zuweisen. Diese Bestimmung dient insbesondere der flexiblen Organisation bezüglich der Delegation von Aufgaben und Befugnisse bei Routinegeschäften. Im Sinne einer effektiven und effizienten Verwaltungsführung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 2. November 2004 (Nr. 200) den Vollzug von Art. 3 Abs. 2 bereits dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement übertragen. Mit diesem Nachtrag wird die Verordnung formell bereinigt.

Die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei müsste gesamthaft überarbeitet werden (sprachliche Gleichstellung, materielle Punkte), doch übersteigt dies die Möglichkeit eines Bereinigungsgesetzes. Es werden daher nur einzelne formale Punkte bereinigt.

25. Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsverordnung) vom 25. März 1988 (GDB 610.11):

Das Notstandsgesetz wurde mit dem Bevölkerungsschutzgesetz (Art. 15) vom 22. Oktober 2004 (GDB 540.1) aufgehoben. Das Bevölkerungsschutzgesetz enthält keine besondere Ausgabenkompetenz des Regierungsrats mehr. Die in Art. 12 des Notstandsgesetzes enthaltene Ausgabenbefugnis von Fr. 200 000.– kommt dem Regierungsrat heute bereits nach Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) zu.

26. Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 (GDB 651.11):

Anpassung an die heutigen Bezeichnungen bzw. Berücksichtigung des Wegfalls des Beamtenstatus (siehe vorne Ziff. 5, S. 7).

27. Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997 (GDB 651.21):

Nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Fischereiverordnung erteilt die Fischereiverwaltung die fischereirechtliche Bewilligung. Erfordert das Vorhaben aber gleichzeitig eine raumplanerische Ausnahmebewilligung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements

(was in der Regel der Fall ist), verlangt das Koordinationsgebot, dass die Zuständigkeiten vereinheitlicht werden. Es ist deshalb nötig, die Zuständigkeit für das Erteilen der fischereirechtlichen Bewilligung auf die Departementsstufe zu verschieben.

28. Strassenverordnung vom 14. September 1935 (GDB 720.11):
Die in der Strassenverordnung vorgesehene regierungsrätliche kantonale Baukommission, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann, erfüllt in der Praxis seit Jahren keine Aufgaben mehr. Deren Befugnisse können ohne weiteres vom zuständigen Departement wahrgenommen werden. Seit der Reduktion des Regierungsrats auf fünf Mitglieder macht eine dreiköpfige Kommission überdies keinen Sinn mehr bzw. desavouiert das Kollegium. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Strassenverordnung werden daher aufgehoben bzw. angepasst. Im Übrigen muss die Strassenverordnung aber gesamthaft angepasst werden, da sie in weiten Teilen überholt und revisionsbedürftig ist.
29. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 10. September 1963 (GDB 720.51):
Anpassung an die heutigen Bezeichnungen.
30. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989 (GDB 720.71):
Berücksichtigung des auf den 1. Januar 2004 erfolgten Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002) sowie Anpassung an die heutigen Bezeichnungen.
31. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonale Umweltschutzverordnung) vom 16. März 2006 (GDB 780.11):
Nach Art. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.01) wird die Umweltverträglichkeitsprüfung von derjenigen Behörde durchgeführt, die über die Anlage entscheidet. Es zeigte sich in der Praxis, dass es nicht immer der Regierungsrat ist, der über Anlagen, die in der Kompetenz der kantonalen Behörden liegen, entscheidet. Der Regierungsrat erteilt beispielsweise Konzessionen über Wasserkraftnutzungen, das Volkswirtschaftsdepartement bewilligt aber den Betrieb von Abfallanlagen (Art. 21 Bst. a kantonale Umweltschutzverordnung). Art. 6 dieser Verordnung muss daher präzisiert und dem Bundesrecht angepasst werden.
32. Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988 (GDB 780.31):
Anpassung an die heutigen Bezeichnungen.
Art. 39: Der Rechtsschutz ist in Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes (GDB 130.1) geregelt.
33. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006 (GDB 783.11):
Art. 3 Abs. 2 Bst. k: Korrektur eines redaktionellen Versehens.
34. Ölwehrverordnung vom 29. Januar 1976 (GDB 783.21):
Anpassung an die neuen Erlasse (die Feuerwehrgesetzgebung wird zurzeit überarbeitet) und neuen Bezeichnungen.
Art. 17: Der Rechtsschutz ist in Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes (GDB 130.1) geregelt.
35. Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990 (GDB 786.11):
Anpassung an die heutigen Bezeichnungen sowie Berücksichtigung des auf den 1. Januar 2004 erfolgten Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002).

Art. 18 Abs. 1: Der Begriff „privatrechtliche Vereinbarungen“ wird durch „öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“ ersetzt. Es handelt sich um Vereinbarungen, die sich auf öffentliches Recht stützen und mit dem Kanton bzw. der Einwohnergemeinde abgeschlossen werden. Die Bezeichnung „privatrechtlich“ erfolgte irrtümlich.

36. Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelverordnung) vom 25. November 1952 (GDB 814.31):

Anpassung an den ergänzten Titel des Bundesgesetzes sowie Anpassung an die heutige Departementsbezeichnung. Der Sanitätsrat wurde mit dem Erlass des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991 (GDB 810.1) aufgehoben.

Art. 12 Abs. 2: Berücksichtigung des Wegfalls des Beamtenstatus (siehe vorne Ziff. 5 S. 7).

Art. 16: Der Rechtsschutz ist in Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes (GDB 130.1) bzw. im Bundesrecht geregelt.

37. Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz vom 24. April 1997 (GDB 816.11):
Anpassung an die neue Gebührengesetzgebung. Es ist geplant, die Lebensmittel- und Veterinärgesetzgebung im Rahmen der Vereinbarungskantone (Konkordat Laboratorium der Urkantone) zu vereinheitlichen. Eine Revision erfolgt allenfalls in diesem Rahmen.

38. Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991 (GDB 830.11):

Das Kantonsspital hat heute keinen landwirtschaftlichen Gutsbetrieb mehr.

39. Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis (Verordnung zum Arbeitsgesetz) vom 29. März 1966 (GDB 841.11):

Anpassung an die heutigen Bezeichnungen. Der Sanitätsrat wurde mit dem Erlass des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991 (GDB 810.1) aufgehoben.

Art. 11 Abs. 2: Anpassung an die Revision des ZGB von 1998 (AS 1999, S. 1138 ff.).

40. Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle vom 16. November 1984 (GDB 874.21):

Anpassung an die heutigen Departementsbezeichnungen, Zuständigkeiten und Erlasse.

Art. 4 Abs. 2: Berücksichtigung der neuen Gebührengesetzgebung.

41. Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988 (GDB 874.41):

Anpassung an die heutigen Departementsbezeichnungen, Zuständigkeiten, Erlasse und Vereinbarungen.

Art. 1 Abs. 2: Art. 2 Abs. 2 Spitalgesetz (LB XIV, 32) entspricht heute Art. 5 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991 (GDB 810.1).

Art. 3 Abs. 1: Anpassung an die Revision des ZGB von 1998 (AS 1999, S. 1138 ff.).

42. Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 16. Oktober 1992 (GDB 880.11):

Der Rechtsschutz ist in Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes (GDB 130.1) geregelt.

43. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 26. Oktober 1954 (GDB 921.41):

Anpassung an die heutige Zuständigkeit.

44. Forstverordnung vom 30. Januar 1960 (GDB 930.11):
Die in der Forstverordnung vorgesehene regierungsrätliche kantonale Forstkommision, bestehend aus drei Mitgliedern, erfüllt in der Praxis seit Jahren keine Aufgaben mehr. Deren Befugnisse können ohne weiteres vom zuständigen Departement wahrgenommen werden. Seit der Reduktion des Regierungsrats auf fünf Mitglieder macht eine dreiköpfige Kommission überdies keinen Sinn mehr bzw. desavouiert das Kollegium. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Forstverordnung werden daher aufgehoben bzw. angepasst. Im Übrigen muss die Forstverordnung aber gesamthaft angepasst werden, da sie in weiten Teilen überholt und revisionsbedürftig ist.
45. Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997 (GDB 971.11):
Der Rechtsschutz ist in Art. 67 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (StVG; GDB 130.1) sowie Art. 88 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) geregelt. In Bezug auf die aufschiebende Wirkung ist aber nach Art. 68 StVG eine Sonderregelung nötig. Art. 13 Abs. 2 (welcher Beschwerden gegen Sofortmassnahmen die aufschiebende Wirkung entzieht) muss daher unverändert bleiben.
46. Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997 (GDB 971.31):
Der Rechtsschutz ist in Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes (GDB 130.1) sowie in Art. 88 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) geregelt. Nötig ist einzig die Sonderregelung in Art. 7 Abs. 1 über den Rechtsschutz gegen Verfügungen von Tourismusvereinen und dgl.
47. Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977 (GDB 971.41):
Die Verordnung bedarf der gesamthaften Überarbeitung. Sie wird einzig in Bezug auf die heutigen Zuständigkeiten und neuen Erlassbezeichnungen angepasst.
48. Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977 (GDB 975.31):
Art. 12, 14 und 15: Anpassung an die heutigen Zuständigkeiten.
Art. 19: Der Rechtsschutz ist in Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes (GDB 130.1) geregelt.

Regierungsratsbeschlüsse (mit Genehmigung durch Kantonsrat)

1. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan über die Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Bezirksgemeinde Ramersberg vom 17. März 1992 (GDB 451.311):
Berücksichtigung des auf den 1. Januar 2004 erfolgten Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002).
Die Anpassung der Bezeichnung auf dem Schutzplan (Exemplar des Kantons sowie der Einwohnergemeinde) ist durch das Bildungs- und Kulturdepartement nach Rechtskraft des Bereinigungsgesetzes II zu veranlassen.
2. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 13. April 1999 (GDB 451.314):
Berücksichtigung des auf den 1. Januar 2004 erfolgten Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002).
Die Anpassung der Bezeichnung auf dem Schutzplan (Exemplar des Kantons sowie der Einwohnergemeinde) ist durch das Bildungs- und Kulturdepartement nach Rechtskraft des Bereinigungsgesetzes II zu veranlassen.
3. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Bezirksgemeinde Schwendi vom 21. August 2001 (GDB 451.315):

Berücksichtigung des auf den 1. Januar 2004 erfolgten Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002).

Die Anpassung der Bezeichnung auf dem Schutzplan (Exemplar des Kantons sowie der Einwohnergemeinde) ist durch das Bildungs- und Kulturdepartement nach Rechtskraft des Bereinigungsgesetzes II zu veranlassen.

4. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Merlisee, Gemeinde Giswil, vom 27. September 1994 (GDB 786.41):
Anpassung an die heutige Bezeichnung.
5. Regierungsratsbeschluss über die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung (Teilerlass I) vom 11. April/9. Juni 1995 (GDB 786.42):
Berücksichtigung des Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen seit 1. Januar 2004 (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002) und Anpassung an die heutige Bezeichnung.
Die Anpassung der Bezeichnung auf dem Schutzplan (Exemplare des Kantons und der Einwohnergemeinde) ist durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement nach Rechtskraft des Bereinigungsgesetzes II zu veranlassen.
6. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung vom 11. April 1995 (GDB 786.43):
Anpassung an die heutige Bezeichnung.
7. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Sachsler Seefeld, Gemeinde Sachseln, vom 11. Dezember 1995 (GDB 786.45):
Anpassung an die heutige Bezeichnung.
8. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Städerried, Gemeinde Alpnach, vom 17. Februar 1998 (GDB 786.46):
Anpassung an die heutige Bezeichnung.
9. Regierungsratsbeschluss über die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Grosses Melchtal vom 12. Mai 1998 (GDB 786.47):
Anpassung an die heutige Bezeichnung.
10. Regierungsratsbeschluss über die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinden Kerns, Alpnach und Engelberg vom 16. August 2000 (GDB 786.48):
Anpassung an die heutige Bezeichnung.
11. Regierungsratsbeschluss über die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung (Teilerlass II) vom 27. November 2001 (GDB 786.49):
Berücksichtigung des Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen seit 1. Januar 2004 (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002) und Anpassung an die heutige Bezeichnung.
Die Anpassung der Bezeichnung auf dem Schutzplan (Exemplare des Kantons und der Einwohnergemeinde) ist durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement nach Rechtskraft des Bereinigungsgesetzes II zu veranlassen.
12. Regierungsratsbeschluss über die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet der Gemeinden Giswil und Sarnen vom 12. August 2002 (GDB 786.50):
Berücksichtigung des Wegfalls der Bezirksgemeinden in der Gemeinde Sarnen seit 1. Januar 2004 (Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002) und Anpassung an die heutige Bezeichnung.

Die Anpassung der Bezeichnung auf dem Schutzplan (Exemplare des Kantons und der Einwohnergemeinde) ist durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement nach Rechtskraft des Bereinigungsgesetzes II zu veranlassen.

13. Regierungsratsbeschluss über die kantonale Naturschutzzone Gerzensee/Blindseeli, Gemeinde Kerns, vom 12. November 2002 (GDB 786.51):
Anpassung an die heutige Bezeichnung.

5.3 Zu veröffentlichende Erlasse bzw. Vereinbarungen

Die Veröffentlichung der Erlasse und der allgemeinverbindlichen interkantonalen Vereinbarungen ist eine Voraussetzung, dass sie für die Adressaten und Adressatinnen rechtswirksam sind. Dieser allgemein gültige Rechtssatz ist im Publikationsgesetz ausdrücklich vorgesehen (Art. 1). Unterbleibt die Veröffentlichung, bleibt Betroffenen der Nachweis offen, dass sie die Vorschrift nicht kannten.

Im Rahmen der Bereinigung II zeigte es sich, dass folgende interkantonalen Vereinbarungen weder im Amtsblatt noch im Landbuch jemals veröffentlicht worden sind:

- a. die Übereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 12. Dezember 1825/13. Mai 1826 (GDB 250.3),
- b. die Übereinkunft zwischen den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landteil), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf sowie Appenzell AR und dem Königreich Bayern über gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 11. Mai/ 27. Juni 1834 (GDB 250.4).

Gemäss einer mündlichen Mitteilung des Kantonsgerichts stehen beide Vereinbarungen, denen der Kanton Obwalden beigetreten ist, noch in Kraft. Es verwies auf eine ausführlich begründete Verfügung des Bezirksgerichts Zürich (als Konkursrichter) vom 4. März 1997 (Prozess Nr. U/EK 970336), die Lehre und Rechtsprechung dazu aufführt. In Bezug auf die Übereinkunft mit der „Krone Württemberg“ hat das Bundesgericht unlängst festgestellt, dass es noch gilt (BGE 131 III 448 ff.). Die Kantone Solothurn und Zürich führen beide Übereinkommen in ihren Gesetzessammlungen auf (SO: GS 233.21 und 233.22; ZH: GS 283.1 und 283.2). Beide Übereinkommen sind im Staatsarchiv vorhanden, eine Veröffentlichung im Kanton Obwalden ist aber nicht nachgewiesen; vermutungsweise erfolgte die Veröffentlichung durch die damalige Eidgenossenschaft.

Die Veröffentlichung durch den Kanton Obwalden wird im Rahmen des Bereinigungsgesetzes II nachgeholt. Die Vereinbarungen werden formell in die elektronische Gesetzesdatenbank aufgenommen und gelten damit als ordnungsgemäss veröffentlicht.

6. Erlasse, die gesondert und gesamthaft überarbeitet werden müssen

Die folgenden Erlasse können im Rahmen der Bereinigung II nicht überarbeitet werden, da die nötigen Änderungen den Rahmen dieser formalen Bereinigung überschreiten:

- | | |
|--------|---|
| 113.51 | Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Asylgesetz vom 29. Januar 1988 Die Änderung des Asylgesetzes vom 26. September 2006 erfordert eine Überarbeitung dieser Vollziehungsverordnung. Auf eine formale Bereinigung wird daher verzichtet. |
| 414.21 | Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984 |
| 416.11 | Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) vom 8. September 1995 |

Das neue Bildungsgesetz vom 16. März 2006 ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Die Verordnung über die Kantonsschule und die Berufsbildungsverordnung werden durch Ausführungsbestimmungen zum Bildungsgesetz abgelöst und ausser Kraft gesetzt (siehe Art. 132 Abs. 3 BiG). Sie werden daher im Rahmen des Bereinigungsgesetzes II nicht formell überarbeitet.

416.41 Verordnung über die Berufsbildung des Landwirts und der Bäuerin vom 30. Juni 1978

416.51 Verordnung über die hauswirtschaftliche Weiterbildung vom 13. November 1987

Nach Art. 25 Abs. 2 der Bildungsverordnung vom 16. März 2006 bleiben diese Verordnungen in Kraft, bis sie durch Ausführungsbestimmungen abgelöst und ausser Kraft gesetzt werden. Sie werden daher im Rahmen des Bereinigungsgesetzes II nicht formell überarbeitet.

546 Feuerwehr

Die Gesetzgebung über die Feuerwehr befindet sich zurzeit in einer Gesamtüberarbeitung. Auf eine vorgezogene formelle Bereinigung wird verzichtet.

720.11 Strassenverordnung vom 14. September 1935

Die Strassenverordnung stützt sich auf die Kantonsverfassung vom 27. April 1902, welche seit 1968 nicht mehr gilt, und entspricht inhaltlich in vielen Bereichen nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Eine rein formale Anpassung macht keinen Sinn, sie muss im gegebenen Zeitpunkt gesamthaft überarbeitet werden. Davon ausgenommen sind einzig die Bestimmungen über die kantonale Baukommission.

720.31 Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung) vom 29. März 1996

Die Strassenbeitragsverordnung wird mit dem Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) neu erlassen.

760.1 Gesetz über die Zwangsenteignung vom 9. April 1877

Das Gesetz über die Zwangsenteignung bedarf der gesamthaften Überarbeitung. Eine bloss formale Bereinigung ist nicht zweckmässig (vgl. Brief des Verwaltungsgerichtspräsidenten vom 17. Februar 2006; BGE vom 7. Februar 2006, 1A.221/2005).

771 / Strassenverkehr

774.11 Die Gesetzgebung über den Strassenverkehr wird gesamthaft überarbeitet. Auf Grund des Vollzugs durch das Verkehrssicherheitszentrum wird eine Harmonisierung der Gesetzgebungen der Kantone Obwalden und Nidwalden angestrebt. In die Revision wird auch die Schifffahrtsverordnung einbezogen.

775.111 Zuständigkeitsordnung für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt, Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 1953

Dieser Erlass ist gesamthaft zu überarbeiten, da die Bundesgesetzgebung vollständig geändert hat.

812.21 Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 23. November 1931, und

812.22 Kantonsratsbeschluss über die Tragung der Kosten für die Schutzimpfung gegen Tuberkulose vom 14. November 1959

Die Verordnung stützt sich auf das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 (SR 818.102) sowie die entsprechende Vollzugsverordnung vom 20. Juni 1930 (SR 818.102.1). Verschiede-

ne Bestimmungen dieser Bundesgesetzgebung sind heute ausser Kraft. Die im Ingress der kantonalen Verordnung aufgeführte Verordnung des Bundesrates betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. Januar 1929 steht heute nicht mehr in Kraft. Dies gilt auch für die in Ziff. 1 des Kantonsratsbeschlusses erwähnten kantonalen Erlasse. Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 23. November 1931 sowie der Kantonsratsbeschluss über die Tragung der Kosten für die Schutzimpfung gegen Tuberkulose vom 14. November 1959 bedürfen einer gesamthaften Überarbeitung, eine rein redaktionelle Anpassung macht keinen Sinn.

- 930.11 Forstverordnung vom 30. Januar 1960
930.21 Verordnung betreffend die Revision der Wirtschaftspläne für die öffentlichen Waldungen vom 9. Juni 1928

Die Forstverordnung sowie die darauf gestützten oder im Zusammenhang stehenden Erlasse bedürfen der gesamthaften Überarbeitung. Eine rein formelle Bereinigung macht keinen Sinn. Davon ausgenommen sind einzig die Bestimmungen über die kantonale Forstkommission.

- 971.41 Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977

Die Verordnung bedarf der gesamthaften Überarbeitung. In Bezug auf die heutigen Zuständigkeiten und neuen Erlassbezeichnungen wird sie mit dem Bereinigungsgesetz II angepasst.

Beilage zur Botschaft

- Vorlage zum Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II)